Redaktionelle Bemerkungen

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Postface**

Zeitschrift: **Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus**

Band (Jahr): **18 (1924)**

Heft 6-7

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Im Reiche der Zwecke hat alles entweder einen Preis oder eine Würde. Was einen Preis hat, an dessen Stelle kann auch etwas anderes, als Aequivalent, gesetzt werden; was dagegen über allen Preis erhaben ist, mithin kein Aequivalent verstattet, das hat eine Würde.

* * *

Das Schöne ist das Symbol der Sittlichguten.

* * *

Die Elemente des Völkerrechtes sind: 1. dass Staaten, im äussern Verhältnis gegen einander betrachtet (als gesetzlose Wilde) von Natur in einem nicht-rechtlosen Zustand sind; 2. dass dieser Zustand ein Zustand des Krieges (des Rechts des Stärkeren), wenngleich nicht wirklicher Krieg und immerwährende wirkliche Befehdung (Hostilität) ist . . .; 3. dass ein Völkerbund, nach der Idee eines ursprünglichen gesellschaftlichen Vertrages, notwendig ist . . .; 4. dass die Verbindung doch keine souveräne Gewalt (wie in der bürgerlichen Verfassung), sondern nur eine Genossenschaft (Föderalität) enthalten müsse; eine Verbindung, die zu aller Zeit aufgekündigt werden kann, mithin von Zeit zu Zeit erneuert werden muss — ein Recht in subsidium eines andern und ursprünglichen, den Verfall in den Zustand des wirklichen Krieges denselben untereinander von sich abzuwehren.

* * *

Nun spricht die moralisch-praktische Vernunft in uns ihr unwiderrufliches Veto aus: es soll kein Krieg sein, weder der, welcher zwischen mir und dir ein Naturzustand, noch zwischen uns als Staaten stattfände.

Redaktionelle Bemerkungen.

Wie in früheren Jahren, haben wir uns erlaubt, für die Ferienmonate zwei Hefte zusammenzuziehen, diesmal das Juni- und das Juliheft. Wir können damit einiges lang Zurückgestellte bringen und zugleich einholen, was in den bisherigen Heften des Jahrganges an Ueberschreitung des uns zugewiesenen Raumes geschehen ist.

Das Augustheft hoffen wir dann sehr früh herausgeben zu können, so dass keine zu lange Pause zwischen dem Erscheinen der Hefte entsteht.

Den Vortrag von Schädelin möchten wir gern als Fortführung der Debatte im letzten Jahrgang über dieses Thema betrachten.

Nr. 1 dieses Jahrganges ist vergriffen. Für die Ueberlassung entbehrlicher Exemplare (gegen Vergütung) wären wir dankbar.

Die Administration.
(Reutimann & Co., Zürich)